
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im März 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

durch die Bildung von **Investitionsabzugsbeträgen** lässt sich künftiges Abschreibungspotential aus beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Zeiträume vor deren Anschaffung verlegen. Zudem sind nach der Anschaffung auch Sonderabschreibungen möglich. Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen, unter denen Investitionsabzugsbeträge gebildet werden können, flexibilisiert. Wir stellen Ihnen die Neuregelung vor. Darüber hinaus beleuchten wir eine gesetzliche Neuregelung zum **Zusätzlichkeitserfordernis** bei begünstigten **Bar- oder Sachbezügen**. Im **Steuertipp** geht es um die Frage, wann sich die Kosten **typischer Berufskleidung** von der Steuer absetzen lassen.

Flexibilisierung

Investitionsabzugsbeträge können jetzt leichter gebildet werden

Wer Investitionsabzugsbeträge bilden möchte, muss das begünstigte Wirtschaftsgut nach wie vor fast ausschließlich (zu mehr als 90 %) betrieblich nutzen. Neu ist, dass nun auch längerfristig (für mehr als drei Monate) vermietete Wirtschaftsgüter begünstigt sind. Die begünstigten Investitionskosten zur Bildung des Investitionsabzugsbetrags wurden von 40 % **auf 50 % angehoben**. Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

Hinweis: Diese Änderungen gehen auf das

Jahressteuergesetz 2020 zurück. Sie gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

Zuschlagsteuer

Für rund 90 % der Steuerzahler ist der „Soli“ Geschichte

Seit Januar 2021 wird kein Solidaritätszuschlag mehr erhoben, wenn die zu zahlende Lohn- oder Einkommensteuer **unter 16.956 € bzw. 33.912 €** (Einzel-/Zusammenveranlagung) liegt. Oberhalb dieser Grenze setzt eine „Milderungszone“ ein: Zwischen 16.956 € und 31.528 € Lohn- oder Einkommensteuer erhöht sich der zu zahlende Solidaritätszuschlag schrittweise auf 5,5 %. Auf sehr hohe Einkommen (oberhalb der neuen Milde-

In dieser Ausgabe

- Flexibilisierung:** Investitionsabzugsbeträge können jetzt leichter gebildet werden 1
- Zuschlagsteuer:** Für rund 90 % der Steuerzahler ist der „Soli“ Geschichte..... 1
- Arbeitgeberleistungen:** Zusätzlichkeitserfordernis bei begünstigten Bar- oder Sachbezügen 2
- Mehrfamilienhaus:** Wann ist eine Büroetage in die häusliche Sphäre eingebunden? 2
- 44-€-Freigrenze:** Einjähriges Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei bleiben 2
- Kleinunternehmerregelung:** Wann die Option zur Regelbesteuerung widerrufen werden kann 3
- Werbungskosten:** Jetzt gibt es drei Varianten der verbilligten Wohnungsvermietung 3
- Firmenwagen:** Kostendeckelung ist nicht auf Leasingsonderzahlung anzuwenden 4
- Steuertipp:** Welche Arbeitskleidung ist absetzbar? .. 4

rungszone) ist der Solidaritätszuschlag unverändert zu entrichten. Zudem wird der Zuschlag auf die Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften weiterhin wie bisher erhoben.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium bietet online einen „Soli-Rechner“ an, mit dem Sie Ihre Steuerersparnis errechnen können.

Arbeitgeberleistungen

Zusätzlichkeitserfordernis bei begünstigten Bar- oder Sachbezügen

Die Steuerfreiheit vieler Arbeitgeberleistungen hängt davon ab, ob sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 hat der Gesetzgeber die arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Gewährung von Zusatzleistungen und zur Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen ausgehebelt. Das Zusätzlichkeitserfordernis ist ab 2020 nur noch unter folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Die Leistung wird nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn wird nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung wird nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung wird der Arbeitslohn nicht erhöht.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu dieser Neuregelung. Sie sollten im Hinblick auf die Bar- oder Sachbezüge, die Sie freiwillig gewähren, gegebenenfalls Vereinbarungen mit Ihren Arbeitnehmern treffen.

Mehrfamilienhaus

Wann ist eine Büroetage in die häusliche Sphäre eingebunden?

Die Kosten eines außerhäuslichen Arbeitszimmers sind stets in voller Höhe steuerlich absetzbar, denn es unterliegt nicht den für häusliche Arbeitszimmer geltenden Abzugsbeschränkungen. Voraussetzung ist, dass der Büroraum deutlich **vom privaten Wohnbereich abgetrennt** ist. Zu den Privaträumen darf also keine direkte Verbindung bestehen.

Ein außerhäusliches Arbeitszimmer liegt vor, wenn eine **allgemeine Verkehrsfläche** durch-

quert werden muss, um vom Arbeitszimmer in die Privatwohnung zu gelangen. Dazwischen muss also ein Weg liegen, der auch von fremden Dritten genutzt werden kann. Erwerbstätige, die in einem Mehrfamilienhaus wohnen, können daher durch die Anmietung einer separaten Wohnung ein außerhäusliches Arbeitszimmer einrichten. Denn aufgrund mehrerer Miet- oder Eigentumsparteien ist in solchen Häusern regelmäßig eine allgemein zugängliche Verkehrsfläche (z.B. gemeinsamer Eingangsbereich, Treppenhaus) vorhanden, die eine „Außerhäuslichkeit“ des Arbeitszimmers begründen kann.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einer GbR befasst, deren Gesellschaftern ein Mehrfamilienhaus gehörte. Das Erdgeschoss bewohnte ein Gesellschafter mit seiner Ehefrau und seinem Sohn, das erste Obergeschoss der andere Gesellschafter allein (jeweils separate, abgeschlossene Wohnungen). Das Dachgeschoss nutzten die Gesellschafter als Büroetage für ihre betriebliche Tätigkeit. Das Finanzamt stufte das Dachgeschoss als häusliches Arbeitszimmer ein und erkannte die Kosten daher nur in Höhe von 1.250 € pro Jahr an. Daraufhin zog die GbR vor den BFH, um eine Aussetzung der Vollziehung zu erwirken. Der BFH hielt die Rechtmäßigkeit der Kürzung des (Sonder-)Betriebsausgabenabzugs auf 1.250 € für ernstlich zweifelhaft.

Seiner Ansicht nach sprachen viele Gründe dafür, die Büroetage als unbeschränkt abziehbares **außerhäusliches Arbeitszimmer** anzusehen. Das allgemein zugängliche Treppenhaus („allgemeine Verkehrsfläche“) musste genutzt werden, um in die Büroetage zu gelangen. Hinzu kam, dass die Büroetage beiden Gesellschaftern gleichrangig zur Verfügung stand. Daher musste jeder damit rechnen, auch den anderen Gesellschafter in diesen Räumen anzutreffen. Auch dieser Umstand sprach gegen eine Einbindung der Räume in die private Sphäre der Gesellschafter.

44-€-Freigrenze

Einjähriges Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei bleiben

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms ermöglicht, in verschiedenen Fitnessstudios zu trainieren. Hierzu erwarb er jeweils **einjährige Trainingslizenzen**, für die monatlich jeweils 42,25 € zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen waren. Die teilnehmenden Arbeitnehmer leisteten einen Eigenanteil von 16 € bzw. 20 €. Der Arbeitgeber ließ die Sachbezüge bei der Lohnbesteuerung außer Ansatz, da diese - ausgehend von einem mo-

natlichen Zufluss - unter die 44-€-Freigrenze für Sachbezüge fielen. Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, den Arbeitnehmern sei die Möglichkeit, für ein Jahr an dem Firmenfitnessprogramm teilzunehmen, quasi in einer Summe zugeflossen. Deshalb sei die 44-€-Freigrenze überschritten. Es versteuerte die Aufwendungen für die Jahreslizenzen abzüglich der Eigenanteile der Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 30 %.

Wie schon die Vorinstanz hat auch der BFH das abgelehnt. Seine Begründung: Der geldwerte Vorteil sei den teilnehmenden Arbeitnehmern als laufender Arbeitslohn **monatlich zugeflossen**. Der Arbeitgeber habe sein vertragliches Versprechen, den Arbeitnehmern die Nutzung der Fitnessstudios zu ermöglichen, unabhängig von seiner eigenen Vertragsbindung monatlich fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Trainingsmöglichkeit erfüllt. Unter Berücksichtigung der von den Arbeitnehmern geleisteten Eigenanteile sei daher die 44-€-Freigrenze eingehalten worden, so dass der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an dem Firmenfitnessprogramm nicht zu versteuern sei.

Hinweis: Die Freigrenze für Sachbezüge wird ab dem 01.01.2022 von 44 € auf 50 € erhöht. Diese Erhöhung geht auf das Jahressteuergesetz 2020 zurück.

Kleinunternehmerregelung

Wann die Option zur Regelbesteuerung widerrufen werden kann

Bei Unternehmen, deren Umsätze im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden und im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überschritten haben, erhebt das Finanzamt keine Umsatzsteuer. In diesem Fall greift die **Kleinunternehmerregelung**, und Unternehmen müssen keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen ausweisen.

Hinweis: Besteht der Kundenkreis vor allem aus Privatkunden, die selbst keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, können Kleinunternehmer ihre Leistungen am Markt also günstiger anbieten als Konkurrenzunternehmen, die Umsatzsteuer auf ihre Nettobeträge aufschlagen müssen.

Kleinunternehmern bleibt zugleich das Recht zum **Vorsteuerabzug** verwehrt. Daher kann es sich für sie lohnen, gegenüber dem Finanzamt durch die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -erklärungen auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Diese „Option zur Regelbesteuerung“ ist für mindes-

tens fünf Kalenderjahre bindend.

Wie diese **Fünffjahresfrist** zu berechnen ist, wenn ein Unternehmer seit Jahren freiwillig die Regelbesteuerung anwendet, zwischenzeitlich aber mit seinen Umsätzen die Kleinunternehmergrenzen „reißt“, hat der Bundesfinanzhof (BFH) beleuchtet. Im Urteilsfall hatte ein Handwerker bereits 2006 auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet und seitdem Umsatzsteuererklärungen abgegeben. Während seine Umsätze zunächst noch innerhalb der Kleinunternehmergrenzen blieben, lagen sie in den Jahren 2011 und 2012 kurzzeitig darüber, in den Folgejahren allerdings wieder darunter. Für das Jahr 2017 wollte der Handwerker schließlich von der jahrelang angewandten Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung zurückkehren.

Das verwehrte ihm das Finanzamt jedoch, da die Fünffjahresfrist noch nicht abgelaufen sei. Die spitzfindige Argumentation: Maßgeblich für die Fristberechnung sei nicht der Verzicht (die Option zur Regelbesteuerung) im Jahr 2006, sondern der erneute Verzicht 2014. Der Handwerker habe durch die Überschreitung der Kleinunternehmergrenzen in den Jahren 2011 und 2012 in den Jahren 2012 und 2013 der Regelbesteuerung unterlegen. Da die Umsatzgrenzen 2013 wieder unterschritten worden seien, habe die **Abgabe der Umsatzsteuererklärung für 2014** einen erneuten Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung dargestellt. Der Handwerker sei damit für fünf Jahre (2014 bis 2018) daran gebunden.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Handwerker die Kleinunternehmerregelung 2017 bereits wieder anwenden durfte, da der Widerruf des Verzichts wirksam war. Das kurzfristige Überschreiten der Umsatzgrenzen hatte laut BFH **keine automatische Beendigung des Verzichts** auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zur Folge. In der Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2014 sei keine erneute Verzichtserklärung zu sehen, weil der Verzicht aus dem Jahr 2006 weiterhin wirksam gewesen sei.

Werbungskosten

Jetzt gibt es drei Varianten der verbilligten Wohnungsvermietung

Das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) enthält eine wichtige Änderung hinsichtlich der verbilligten Wohnungsvermietung: Die bis einschließlich 2020 geltende 66-%-Grenze ist ab 2021 **auf 50 % reduziert** worden. Zur Vereinfachung trägt diese Gesetzesänderung allerdings nicht bei, denn nun gibt es drei Möglichkeiten:

- Wer eine Wohnung zu **weniger als 50 %** der ortsüblichen Miete vermietet, muss die Nutzungsüberlassung generell in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil aufteilen. Dabei können nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden.
- Wer eine Wohnung zu **mehr als 50 %, aber weniger als 66 %** der ortsüblichen Miete vermietet, muss sich darauf einstellen, dass geprüft wird, ob ein Totalüberschuss zu erzielen ist. Nur wenn die Prüfung der Totalüberschussprognose positiv ausfällt, unterstellt das Finanzamt für die verbilligte Wohnraumüberlassung die Einkünfteerzielungsabsicht, und dem Vermieter ist der volle Werbungskostenabzug eröffnet. Fällt die Totalüberschussprognose negativ aus, sind die Werbungskosten für den unentgeltlich vermieteten Teil nicht von den Mieteinnahmen abziehbar, weil für den unentgeltlich vermieteten Teil keine Einkünfteerzielungsabsicht besteht.
- Wer eine Wohnung **oberhalb von 66 %** der ortsüblichen Miete vermietet, kann seine Werbungskosten ohne weitere Prüfung voll abziehen. An dieser „Vollentgeltlichkeitsgrenze“ hat sich durch das JStG 2020 nichts geändert. Hier wird die Einkünfteerzielungsabsicht also nach wie vor von Gesetzes wegen vermutet und muss nicht überprüft werden.

Hinweis: Sprechen Sie uns bitte frühzeitig an, falls Sie planen, Ihre Mietverträge über verbilligte Wohnraumüberlassungen zu ändern. Wir führen gerne auch eine Totalüberschussprognose für Sie durch.

Firmenwagen

Kostendeckelung ist nicht auf Leasingonderzahlung anzuwenden

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung, führt dies zu einem steuerpflichtigen Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Dieser Vorteil ist entweder anhand eines ordnungsgemäßen **Fahrtenbuchs** oder, falls ein solches nicht geführt wird, nach der **1%-Regelung** zu bewerten.

Bei Anwendung der 1%-Regelung kann der pauschale Nutzungswert die dem Arbeitgeber für das Kfz insgesamt entstandenen Kosten übersteigen. Wird dies im Einzelfall nachgewiesen, ist der pauschale Nutzungswert höchstens mit dem Betrag der **Gesamtkosten des Fahrzeugs** anzusetzen

(Kostendeckelung). Bei Anwendung der Kostendeckelungsregelung ist Folgendes zu beachten: Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind diejenigen Aufwendungen für das Kfz, die für mehr als ein Jahr erbracht werden (etwa eine Leasingonderzahlung), periodengerecht den jeweiligen Nutzungszeiträumen zuzuordnen, das heißt auf die betroffenen Jahre zu verteilen. Daher hält es der Fiskus für unzulässig, im Jahr der Leasingonderzahlung die 1%-Regelung zu wählen und bei Anwendung der Kostendeckelungsregelung in den Folgejahren bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrzeugkosten die - anteilige - Leasingonderzahlung „außen vor“ zu lassen. Das Finanzgericht Niedersachsen hat diese Sichtweise bestätigt.

Hinweis: Das letzte Wort hat jedoch der Bundesfinanzhof, da der Kläger gegen die Entscheidung Revision eingelegt hat.

Steuertipp

Welche Arbeitskleidung ist absetzbar?

Arbeitnehmer können die Kosten **typischer Berufskleidung** als Werbungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung absetzen. Das Finanzamt erkennt bei typischer Berufskleidung auch die Kosten für deren Reinigung (Waschen, Trocknen und Bügeln) als Werbungskosten an.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern typische Berufskleidung zudem unentgeltlich oder verbilligt überlassen, ohne dass hierfür Lohnsteuer anfällt. Zur typischen Berufskleidung zählen Schutzbekleidungen wie Helme, Arbeitsschutzanzüge oder Sicherheitsschuhe. Auch Kleidungsstücke, die nach ihrer uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhaft angebrachten Kennzeichnung durch ein **Firmenemblem** (Logo) objektiv eine berufliche Funktion erfüllen, gelten als typische Berufskleidung. Alltagskleidung und „normale“ Businesskleidung können dagegen im Regelfall nicht als Werbungskosten geltend gemacht oder steuerfrei überlassen werden. Das gilt sogar, wenn der Arbeitgeber von seiner Belegschaft einen entsprechenden Dresscode verlangt. Maßgeblich ist in diesen Fällen, dass solche Kleidung theoretisch auch privat getragen werden kann. Für den Kostenabzug ist dann keine klare Abgrenzung von der privaten Nutzung möglich.

Mit freundlichen Grüßen